

An alle Rasseklubs der SKG

Informationen zum Projekt „Erweiterte Grüne Weisungen (EGW)“

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Zuchtverantwortliche

An erster Stelle danken wir allen Rasseklubs, die eine Stellungnahmen zum Projekt EGW eingereicht haben.

Soweit möglich haben wir die Vorschläge sowohl betreffend Änderungen/Ergänzungen im ZRSKG und den AB/ZRSKG als auch in den Bestimmungen/Richtlinien EGW berücksichtigt. Es ist uns jedoch wichtig, ergänzend für alle Interessierte auf die am häufigsten gestellten Fragen, Unsicherheiten und Problemkreise einzugehen:

Ursprung/Entstehung des Projektes EGW

Ursprung war der ZV-Workshop 2016 in Sigriswil aufgrund der Tatsache, dass im SHSB sinkende Eintragungszahlen festgestellt wurden, obwohl die Hundepopulation in der Schweiz keinen Rückgang zu verzeichnen hatte. Einerseits hat dies sicher mit den steigenden Importen, andererseits aber auch mit Züchterschwund und fehlenden Alternativen zum Rasseklub zu tun. Viele Mitglieder haben den ZV und den damaligen AAZ darum gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, ob in Zukunft Züchter, die infolge zwischenmenschlicher Probleme nicht Mitglied des Rasseklubs und/oder nicht mehr unter dem SKG-Label züchten, direkt von der SKG betreut werden könnten. Der Zentralvorstand und AAZ haben also einen Lösungsvorschlag erarbeitet und die Arbeitsgruppe EGW hat sich ebenfalls intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Informiert wurde laufend, auch anlässlich der Präsidentenkonferenzen (PK) und Delegiertenversammlungen (DV) der SKG sowie anlässlich der Info-Tagung EGW im September 2018.

Kosten/Gebühren:

Die Dienstleistungen sind für Züchter unter den „EGW“ teurer, Nicht-Mitglieder der SKG bezahlen – wie bisher auch – das Doppelte:

Begutachtung eines Hundes zur Zuchtzulassung EGW + zusätzlich entstandene Kosten (z. B. Reisespesen)	CHF 260.00
Zuchtstätten-/Wurfkontrolle durch „GGZ/SKG Berater“ + zusätzlich entstandene Kosten (z. B. Reisespesen)	CHF 100.00 CHF 20.00 pro Welpen

Wer macht was?

- Administration/Organisation über die Geschäftsstelle der SKG, Fachbereich Zucht und Sekretariat AKZVT;
- Formwert-Richter je nach Verfügbarkeit = national und international anerkannte Ausstellungsrichter der SKG;
- Die Verhaltensbeurteilung wird analog der Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB) der „Grünen Weisungen“ durchgeführt. Als Verhaltens-/Wesensrichter werden von der SKG ausgebildete Wesensrichter eingesetzt.
- Zuchtstätten-Vorkontrollen sowie Zuchtstätten- und Wurfkontrollen erfolgen durch Berater des GGZ/SKG.

Geschäftsstelle/ Secrétariat

Sagmattstrasse 2
Postfach
CH-4710 Balsthal
Telefon
+41 (0)31 306 62 62
Fax
+41 (0)31 306 62 60
PC 30-22569-2
www.skg.ch
www.scs-skg.ch
info@skg.ch



Informationen zum Projekt «Erweiterte Grüne Weisungen (EGW)»

Abgrenzungen Rasseklub zu EGW und GW

In jedem Fall gilt das Zuchtreglement des jeweiligen Rasseklubs inklusive eventueller Gesundheitsprogramme.

- Ausnahme bildet die Verhaltensbeurteilung anlässlich der EGW-Ankörung. Diese wird nach der Kör-/Verhaltensbeurteilung (KVB) der SKG durchgeführt.
- Zweite Ausnahme bilden rassespezifische spezielle Vorschriften (Jagdhundeprüfung, Körschutzdienst, Apportiernachweis, Wassernachweis, Herding-Test usw.) Für diese Sparten müssen die Teilnehmer bei einer anderen der FCI angeschlossenen Organisation einen Nachweis erbringen und den dazugehörigen Beleg bei der Anmeldung einreichen.
- Dritte Ausnahme bilden verbindliche Bestimmungen der Rasseklubs zu Verpaarungen einzelner Hunde. Was immer auch in einzelnen Zuchtreglementen steht ist rechtlich gesehen nicht durchsetzbar und würde vor Gericht als Nötigung ausgelegt. Der Züchter entscheidet auf eigene Verantwortung.

Die «Grünen Weisungen» bestehen nach wie vor und gelten nur für Rassen, welche keinem Rasseklub zugeteilt sind.

Informationen an die Rasseklubs

Das Sekretariat AKZVT sendet – wie bereits heute die STV bei den Importen – die Anmeldungen und Dokumente für die Zuchtzulassungen nach EGW an die Zuchtverantwortlichen der Rasseklubs. Diese können innert 10 Arbeitstagen melden, falls der Hund die Zuchtzulassung vom Rasseklub bereits definitiv nicht erhalten hat oder zurückgestellt wurde.

Die Rasseklubs können die Informationen zu den Hunden, selbstverständlich jederzeit bei der Stammbuchverhaltung und/oder beim Sekretariat AKZVT bestellen (z. B. Auszug SHSB pro Rasse über einen Zeitraum etc.).

Kör-/Verhaltensbeurteilung KVB Rassespezifisch

Die Ausbildung der Wesensrichter SKG ist nicht rassespezifisch ausgelegt. Der Wesensrichter SKG, der die Verhaltensbeurteilung macht, informiert sich anhand des Rassestandards/Verhaltensprofils innerhalb der Rasse. Diese Personen sind auf genau diese Spezifikationen und Unterscheidungen geschult. Die Erfahrungen mit den «Grünen Weisungen» zeigen, dass dies hervorragend funktioniert.

Wer darf/kann an die EGW-Ankörung

Zum Schutz der Rasseklubs lautete der ursprüngliche Vorschlag so, dass nur Personen, die nicht Mitglied im entsprechenden Rasseklub sind, innerhalb der EGW züchten dürfen. Aufgrund von Stellungnahmen sehen wir die EGW-Ankörung als ergänzendes Angebot zu den Strukturen innerhalb des Rasseklubs. Der Rasseklub kann frei entscheiden, ob seine Mitglieder auch ohne Austritt das Angebot der EGW in Anspruch nehmen.

Ein Hund, der von einem Rasseklub als Nicht-Zuchttauglich eingestuft oder zurückgestellt wurde, kann nicht über die EGW die Zuchttauglichkeit erlangen.

Informationen zum Projekt «Erweiterte Grüne Weisungen (EGW)»

Untergrabung der Souveränität des Rasseklubs

Einige Rasseklubs sehen den vorliegenden Vorschlag als Untergrabung Ihrer Klubautorität. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass dies ganz und gar nicht zutrifft. In allen Ländern rund um die Schweiz existierten Alternativen zur Zucht im Rasseklubs. Dies würde bedeuten, dass die Schweizer Rassehunde von deutlich besserer Qualität als ausländische Rassehunde sein müssten. Was leider aber nicht der Fall ist!

Ein gut funktionierender Rasseklub, der sich um seine Züchter kümmert, wird keine Probleme haben und keine Züchter an die „EGW“ verlieren.

Mehrfachbelegung

Dabei handelt es sich um einen Antrag des SCOW. Bisher sind Doppelbelegungen gemäss ZRSKG nicht möglich. Die Reglemente der FCI lassen dies unter gewissen Voraussetzungen zu. Vor allem bei Rassen mit einer sehr schmalen Zuchtbasis kann eine Doppelbelegung mit der entsprechenden Kontrolle jedoch Sinn machen. Deshalb sind wir der Meinung, dass dies unter den vorgeschlagenen Bedingungen sinnvoll und handelbar ist. Da die Doppelbelegung nur auf Bewilligung durch den AKZVT und mit Nachweis der DNA-Analysen der Nachkommen durchgeführt werden darf, ist die Gefahr eines Missbrauchs nicht gegeben.

Abstimmung nur durch Rasseklubs

Der Vorschlag, dass über Geschäfte, welche die Zucht betreffen nur von den Rasseklubs und nicht von allen anderen Sektionen abgestimmt werden darf, ist nicht statutenkonform. Bei der Überarbeitung der Statuten im Jahr 2016 wurde dieser Punkt mehrfach diskutiert und am Schluss wieder verworfen.

Gerne hoffen wir, mit diesen ergänzenden Informationen gewisse Missverständnisse sowie Unklarheiten bereinigt und zur nötigen Akzeptanz des Projekts EGW beizutragen. Die Einladung zur DV 2019 der SKG ist mittlerweile erfolgt und wir freuen uns darauf, Sie zahlreich am 11. Mai 2019 in Balsthal willkommen zu heissen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG


Hansueli Beer
Zentralpräsident


Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT

Balsthal, 1. Mai 2019 – HB-YJ/fr

Beilage:

- Bestimmungen/Richtlinien EGW